

Einkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich, Auftragserteilung

Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Basis nachfolgender Einkaufsbedingungen, die auch auf alle künftigen Geschäfte Anwendung finden, ohne dass hierauf noch einmal gesondert verwiesen werden muss. Spätestens mit Ausführung der Bestellung gelten unsere Einkaufsbedingungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung; Regelungen über Eigentumsvorbehalt werden von uns anerkannt. Aus der Annahme der bestellten Waren oder Leistungen kann die Wirksamkeit anders lautender Bedingungen nicht abgeleitet werden. Aufträge sind ausschließlich schriftlich, mit autorisierter Unterschriften versehen, gültig.

2. Termineinhaltung

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Auftragserteilung. Umstände, die eine Einhaltung des Liefertermins gefährden oder unmöglich machen, sind uns unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Verzögerung unverzüglich mitzuteilen, ohne dass hierdurch jedoch die Verpflichtung des Auftragnehmers zur termingerechten Lieferung berührt wird. Im Falle eines Lieferverzugs sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer ohne weiteren Nachweis eine Vertragsstrafe bis zu einem Höchstbetrag von 8 % des Auftragswerts zu fordern; darüber hinaus kann unter Anrechnung der Vertragsstrafe Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugsschäden geltend gemacht werden. Liefert der Auftragnehmer auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, unter Anrechnung der Vertragsstrafe nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Vorliegen höherer Gewalt entlastet den Auftragnehmer nur, wenn er die Umstände, die sie begründen, unverzüglich mitteilt und sich bei deren Eintritt nicht bereits in Verzug befand. Teillieferungen und frühere Anlieferungen sind vorab mit uns abzustimmen.

3. Abnahmeverpflichtung

Unvorhergesehene Ereignisse wie z. B. höhere Gewalt, Krieg, behördliche Maßnahmen und unverschuldete Fälle von Betriebsunterbrechung entbinden uns von der Pflicht, die bestellte Ware abzunehmen. Ein Anspruch auf Schadensersatz des Auftragnehmers besteht in diesem Falle nicht. In sonstigen Fällen der Betriebsstörung sind wir berechtigt, eine angemessene Verlängerung der Abnahmefrist zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Auftragnehmer, wie im Falle des Annahmeverzugs, soweit dieser von uns nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht; weitergehende Ansprüche stehen ihm nicht zu.

4. Warenbegleitpapiere, Zahlung

Jeder Warenlieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestell- und Materialnummer, eine Auflistung der gelieferten Chargen, die Warenbezeichnung, Liefermenge (in der vorgegebenen Einheit), das Gewicht (brutto und netto) sowie Angaben zu den verwendeten Verpackungsmaterialien enthält. Die entsprechenden Informationen sind zusammen mit der Lieferantenbezeichnung auch auf allen Paletten und Packstücken deutlich sichtbar anzubringen. Bei Lieferungen aus nicht EU-Staaten ist dem Lieferschein eine Rechnungskopie beizufügen. Soweit vereinbart, ist jeder Lieferung eine Prüfbescheinigung bzw. ein Analysenzertifikat beizufügen. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Herkunftsland der Ware Präferenz- und Handelsabkommen, sind den Lieferungen von den zuständigen Behörden bestätigte Ursprungsnachweise beizufügen. Zu jeder Lieferung ist eine Rechnung auszustellen und in zweifacher Ausfertigung an uns zu senden. Aus der Rechnung müssen insbesondere unsere Bestell-, Positions- und Materialnummern ersichtlich sein. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege zu individuell vereinbarten Konditionen. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere oder unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der fehlerfreien Rechnung und der sonst erforderlichen vollständigen Unterlagen. Die Dauer der Rechnungsprüfung ist zu berücksichtigen, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Bei vorzeitiger Abnahme von Lieferungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab dem bestellungsgemäßen Liefertermin oder ab Rechnungsdatum zu laufen – je nachdem, welches Datum das spätere ist.

5. Transporte, Versicherung, Verpackung

Sämtliche Lieferungen an uns erfolgen frei Haus, sofern nicht anders vereinbart. Prämien für Transportversicherungen dürfen nicht berechnet werden. Der Ansatz von Kreditierungskosten oder Vorlageprovisionen wird nicht akzeptiert.

Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich recyclingfähige und sortenreine Verpackungsmaterialien, die mit den entsprechenden Symbolen gekennzeichnet sind. Wir sind berechtigt, die Verpackungsmaterialien zu entsorgen oder entsorgen zu lassen und die uns in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

6. Qualität

Der Auftragnehmer garantiert, dass die gelieferte Ware den Vorschriften entspricht, die für diese Ware sowie die Erzeugnisse, zu deren Herstellung sie seiner Kenntnis nach verwendet wird, gelten. Vorschriften in vorgenanntem Sinne sind Rechtsvorschriften aller Art, europäische Normen, DIN-Normen, Arzneibuch-Monografien sowie sonstige anerkannte technische Regeln, insbesondere die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Spezifikation. Fällt die Ware unter das deutsche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz, versichert der Auftragnehmer, dass bei bestimmungsgemäßem und voraussehendem Gebrauch weder von der Ware noch von deren Folgeprodukten und Verunreinigungen eine gesundheitliche Gefahr ausgeht und die Ware somit physiologisch unbedenklich ist. Existiert für die Ware eine Empfehlung der Kunststoffkommission des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, versichert der Auftragnehmer, dass die Ware der jeweils aktuellen Fassung der einschlägigen Empfehlung entspricht. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung dieser Bestimmungen für jede Lieferung und stellt auf Wunsch weiterführende Dokumentations- und Validierungsunterlagen zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird eine nach Art und Umfang geeignete dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen.

7. Gewährleistung

Für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung sind die im Rahmen unserer Eingangsprüfung ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualitätsmerkmale maßgebend. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wareneingang, anzuzeigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch für Mängel, die bei Anlieferung nicht erkennbar sind, sondern sich erst bei Laborprüfung, Verarbeitung oder Gebrauch der Ware herausstellen, kostenlos Ersatz zu leisten und uns den eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge. Der Auftragnehmer übernimmt für seine Lieferungen Gewähr nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften. Er übernimmt die Haftung dafür, dass die Ware frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter ist. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder Produkthaftungsvorschriften oder Gewährleistung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer einen uns entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit seine Lieferungen fehlerhaft und für den Schaden ursächlich waren. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Auftragnehmer wird sich gegen sämtliche Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern.

8. Fertigungshilfsmittel

Soweit wir dem Auftragnehmer Fertigungshilfsmittel (z. B. Modelle, Lithografien, Gravurplatten, Klischees) ganz oder überwiegend bezahlen, gehen diese in unser Eigentum über und dürfen nur für uns Verwendung finden. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung eines Leihverhältnisses ersetzt, aufgrund dessen der Auftragnehmer bis auf Widerruf zum Besitz der Fertigungshilfsmittel berechtigt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer insofern nicht zu.

9. Aufrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die wir gegen den Auftragnehmer haben, soweit gesetzlich zulässig, gegen alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen uns hat, aufzurechnen.

10. Erfüllungsort

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Gelnhäusen. Das Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn es sich um Lieferungen aus dem Ausland handelt, dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird sodann durch eine rechtlich zulässige Fassung ersetzt, die hinsichtlich der wirtschaftlichen Folgen möglichst weitgehend mit der ursprünglichen Formulierung übereinstimmt.

Erweiterte Geschäftsbedingungen der Firma DREITURM GmbH – Haftung der Auftragnehmer / Subunternehmer für Mindestlohn

11.1. Zusicherung des Auftragnehmers betreffend eigene Arbeitnehmer

- Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, dass er seinen Arbeitnehmern mindestens den nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 MiLoG (gegebenenfalls i.V.m. der entsprechenden Rechtsverordnung) i.V.m. § 20 MiLoG geschuldeten Mindestlohn zahlt. Ist nach den in § 1 Abs. 3 MiLoG genannten Regelungen oder nach § 24 MiLoG oder einer anderen Regelung eine andere Mindestvergütung (Mindestlohn bzw. Mindestentgelt) geschuldet, die rechtlich dem Mindestlohn nach dem MiLoG vorgeht, so sichert der Auftragnehmer hiermit zu, mindestens die danach geschuldete andere Mindestvergütung fristgemäß zu zahlen.
- Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, sofern das Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) auf ihn zutrifft, die sich daraus ergebenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und fristgemäß zu erfüllen. Entsprechendes gilt für das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG).
- Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt, insbesondere
 - a. gemäß § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/-innen spätestens zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages (oder rechtzeitig) aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren,
 - b. gemäß § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

11.2. Zusicherung des Auftragnehmers betreffend fremde Arbeitnehmer

Der Einsatz weiterer Nachunternehmer (Subunternehmer) ist nur nach schriftlicher Zustimmung von DREITURM gestattet. Falls der Subunternehmer nach vorheriger Zustimmung von DREITURM einen weiteren Subunternehmer mit der Erbringung von Werk- und Dienstleistungen beauftragt, wird er sich von diesem schriftlich zusichern lassen, dass dieser seinen Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn fristgerecht zahlt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Subunternehmer weitere Nachunternehmer wie Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen beauftragt.

- Der Auftragnehmer sichert hiermit zu, entsprechende Vereinbarungen mit seinen Nachunternehmern bzw. mit von ihm beauftragten Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen getroffen zu haben bzw. zu treffen, die die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen aus vorstehendem Absatz sicherstellen und dem Auftragnehmer sachdienliche Kontrollrechte einräumen.
- DREITURM kann die Erteilung der Zustimmung zum Einsatz eines weiteren Nachunternehmers oder Arbeitnehmerüberlassungsunternehmens davon abhängig machen, dass die entsprechende schriftliche Zusicherung vorliegt.

11.3. Kontrollrechte des Auftraggebers

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jederzeit unter anderem aussagekräftige Nachweise (wie zum Beispiel Stundennachweise, Lohnabrechnungen, Beitragsnachweise zur Sozialversicherung, Zollanmeldungen etc.) vorzulegen, die den Auftraggeber in die Lage versetzt, die Einhaltung des § 20 MiLoG beim Auftragnehmer zu prüfen.
- Der Auftraggeber wird die Nachweise ausschließlich für die Zwecke der Kontrolle betreffend die Einhaltung bzw. Umsetzung der Zusicherungen / Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß vorstehender Punkte 1 und 2 und / oder im Rahmen von Auskunftspflichten oder anderen gesetzlichen Pflichten gegenüber Behörden, einschließlich Staatsanwaltschaften und Gerichten verwenden und / oder soweit es für die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen angemessen ist.

senden. Aus der Rechnung müssen insbesondere unsere Bestell-, Positions- und Materialnummern ersichtlich sein. Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege zu individuell vereinbarten Konditionen. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von uns jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere oder unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der fehlerfreien Rechnung und der sonst erforderlichen vollständigen Unterlagen. Die Dauer der Rechnungsprüfung ist zu berücksichtigen, und zwar ohne Verlust von Rabatten,

11.4. Freistellung

- Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten infolge rechts- und / oder vertragswidrigen Verhaltens des Auftragnehmers gegen die zuvor genannten Pflichten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, ihn von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen. Das Recht zur Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
- Haftet der Auftraggeber gegenüber Dritten infolge rechts- und / oder vertragswidrigen Verhaltens von durch den Auftragnehmer beauftragte Nachunternehmer (Subunternehmer) und / oder durch ihn oder seine Nachunternehmer beauftragte Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gegen die zuvor genannten Pflichten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer ebenfalls, ihn von dieser Haftung gegenüber Dritten freistellen. Das Recht zur Geltendmachung weiteren Schadens bleibt unberührt.
- Ebenso ist der Auftragnehmer verpflichtet, DREITURM von allen behördlichen Forderungen einschließlich etwaig rechtskräftig festgesetzter Bußgelder sowie von behördlich erteilten Auflagen sowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer Verletzung der dem Subunternehmer oder eines von diesem eingesetzten Nachunternehmers aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegenden Pflichten beruhen.
- Wenn gegen den Auftragnehmer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Mindestlohnverstößen anhängig wird, hat der Auftragnehmer DREITURM unverzüglich zu unterrichten.

11.5. Kündigung

Verletzt der Auftragnehmer seine oben in den Punkten 1, 2 und 3 geregelten Zusicherungen und / oder Verpflichtungen einschließlich seiner Kontrollpflichten, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Auftragnehmer mit einer Frist von 10 Tagen kündigen. Die Kündigung aus wichtigem Grund, § 626 BGB, bleibt unberührt.